



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 102

Objektname: Magerwiese Girhalden

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 102



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
102	6559 6757 6758	Magerwiese Girhalden	I	15.06.	2	Ränder gut mähen	23.00	20.00	460.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 103

Objektname: Trockenwiese Chapfacher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 103



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Gemeindebeitrag		
							Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
103	12148 12149	Trockenwiese Chapfacher	I	15.06.	2		22.00	15.00	330.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 106 (Kat.-Nr. 3944)

Objektname: Böschung Gerstenacher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Gemeindebeitrag	
								Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
106	3944	Gerstenacher-Leigrueb	I	15.06.	2	bis zum Waldrand mähen	7.00	15.00	105.00

Vermerk:

2024 für BFF QI anmelden (Landwirt/in)

2024 für VP anmelden (Eintrag GIS: SG, Vertrag:
Gemeinde)

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 106 (Kat.-Nr. 12192)

Objektname: Böschung Gerstenacher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 106



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
106	12192	Böschung Gerstenacher	I			keine Düngung, 3m Breite	6.00	5.00	30.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 106 (Kat.-Nr. 13233)

Objektname: Böschung Gerstenacher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 106



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
106	13233	Böschung Gerstenacher	I	15.06.	2		6.00	20.00	120.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 107

Objektname: Berg-Heizenrain

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 107



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
107	12795	Berg-Heizenrain	I	15.06.	2	Unbedingt 2x mähen, 1. und 2. Schnitt nicht zu spät (2.Schnitt nicht erst im Herbst) Ackerdisteln bekämpfen!	13.00	10.00	130.00	
	12797						3.00	10.00	30.00	
	12798						10.00	10.00	100.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 108

Objektname: Magerwiese Sonnengrund-Schöpli

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

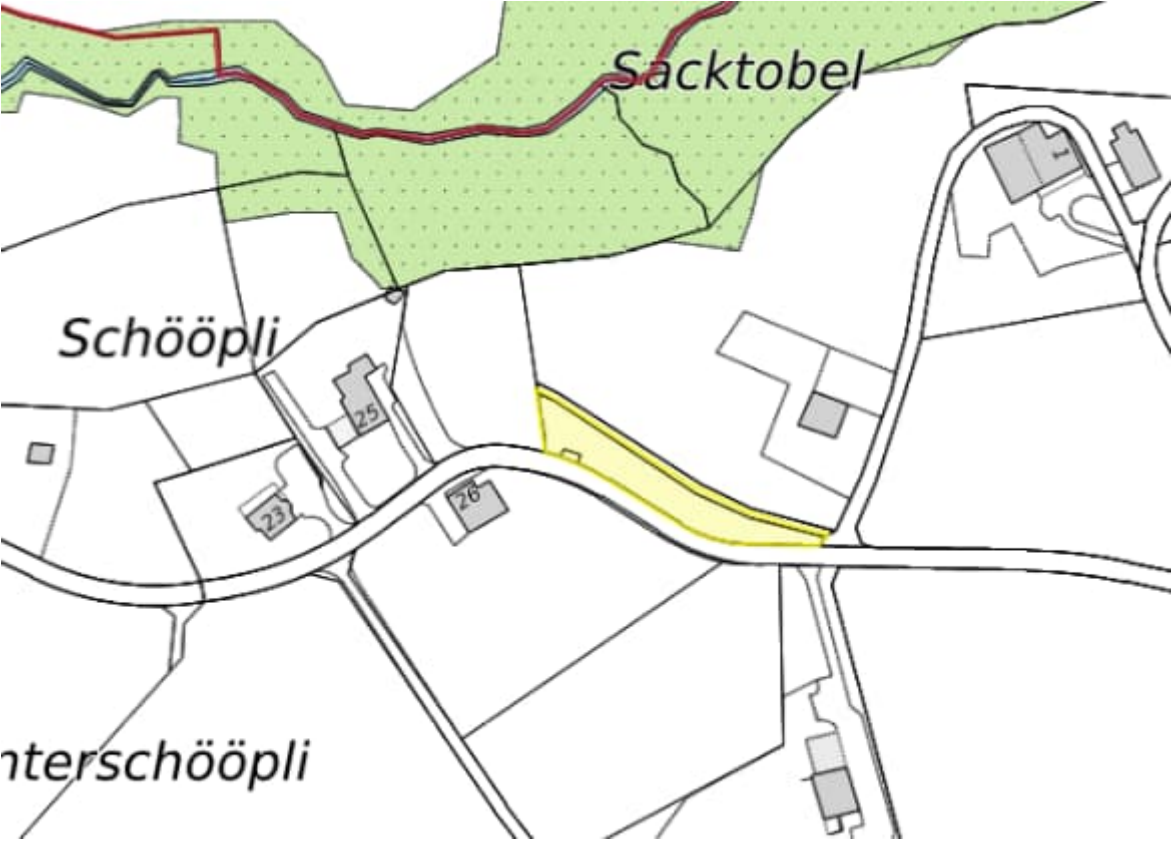
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 108



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
108	4600 4601	Magerwiese Sonnengrund-Schöpli	I	15.06.	2	2x mähen, Gartensträucher entfernen, Einwuchs entfernen	8.50		0.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 109

Objektname: Wiese Gatzenwies

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 109



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
109	6471	Wiese Gatzewies	I	15.06.	2-3	2 -(3)x mähen Brennesseln bis zur Blüte stehen lassen (Tagpfauenauge / kleiner Fuchs / Admiral)	51.00	10.00	510.00	
						Hecken: Steinhaufen erhalten (Waldeidechsen + Zauneidechsen)	11.00			

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 111

Objektname: Wiese Pfaffberg

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

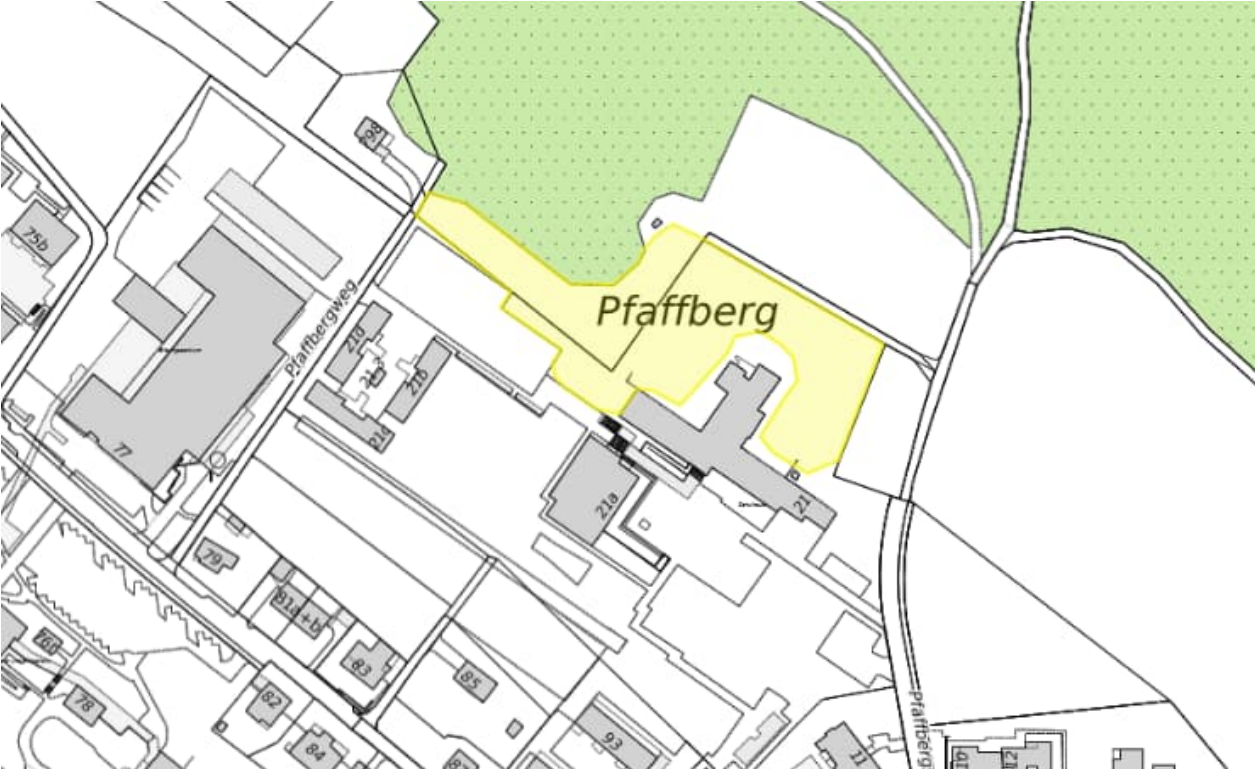
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 111



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
111	8028 12670	Wiese Pfaffberg	I	15.06.	2	Wiese 2x jährlich mähen, Obstbäume regelmässig fachgerecht schneiden (separater Auftrag erteilen)	58.00		0.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 112

Objektname: Wiese Böschung Brand

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 112



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
112	5162 7371 7372 7373	Wiese Böschung Brand	I	15.06.	2	2x mähen	8.00	20.00	160.00	
	8771 10004		I	15.06	2	2x mähen	8.00	20.00	160.00	

kleinflächig, aufwändig

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 113 (Kat.-Nr. 3545,6569)

Objektname: Wegböschung Arenenberg

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 113



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Gemeindebeitrag		
							Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
113	3545	Wegböschung Arenenberg	I	01.08.	1	keine Sträucher aufkommen lassen	1.00	20.00	20.00
	6569		I	01.08.	1	keine Sträucher aufkommen lassen	5.00	20.00	100.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 113 (Kat.-Nr. 5511)

Objektname: Wegböschung Arenenberg

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 113



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Gemeindebeitrag		
							Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
113	5511	Wegböschung Arenenberg	I	01.08.	1	Keine Weide, keine Sträucher aufkommen lassen	6.00	15.00	90.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 113 (Kat.-Nr. 11061)

Objektname: Wegböschung Arenenberg

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 113



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

								Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are*	Auszahlung Fr./Objekt
113	11061	Wegböschung Arenenberg	I	01.08.	1	keine Sträucher aufkommen lassen; Nussbäume gelegentlich entfernen	1.00	15.00	15.00
							1.00	10.80	10.80

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 114

Objektname: Magerwiese Hermatswil-Lorchen

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

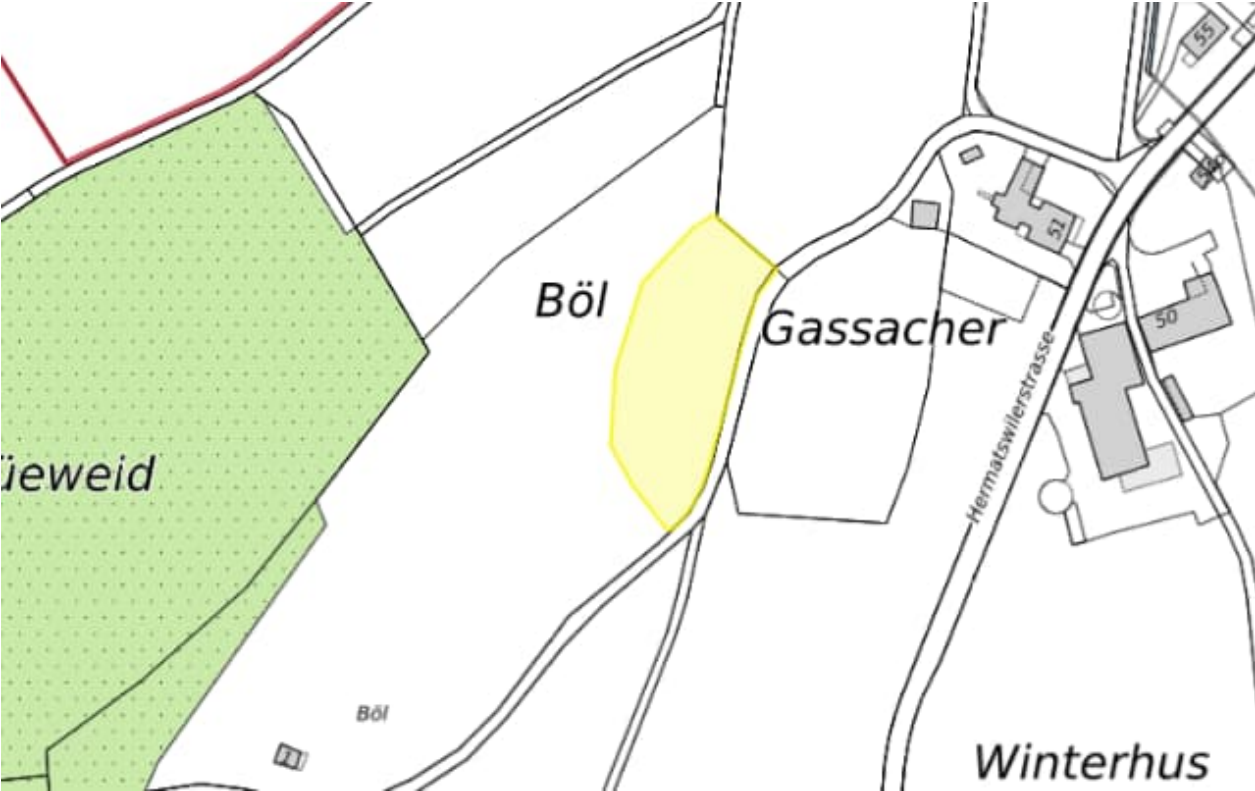
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 114



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
114	12159	Magerwiese Hermatswil-Lorchen	I	05.06. gemäss VP	2	frühestens 3 Wochen nach 15. Mai	26.00	10.00	260.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 115

Objektname: Magerwiese Hochtannen

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 115



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
115	12203	Magerwiese Hochtannen	I	15.06.	1-2	2x mähen	10.00	10.00	100.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 116

Objektname: Magerwiese Grossacher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

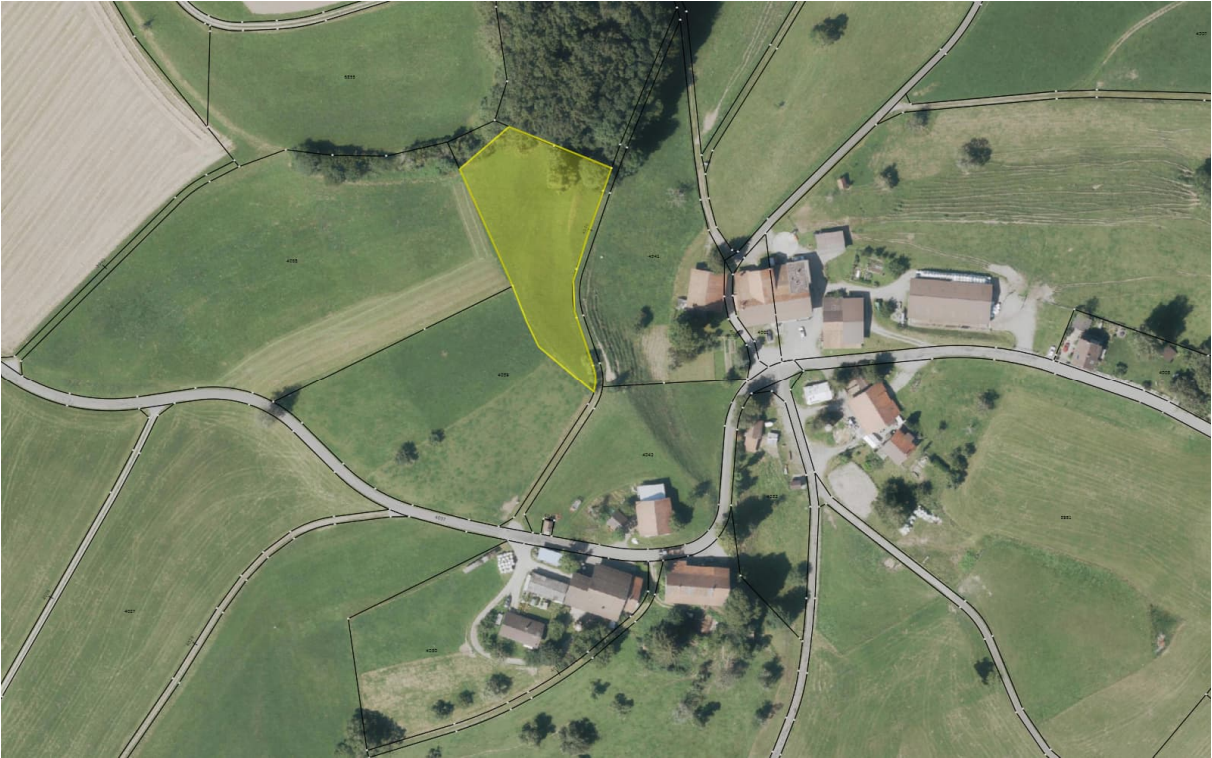
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 116



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
116	4039	Magerwiese Grossacher	I	15.06.	2		34.00	15.00	510.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 117

Objektname: Wiese Raggental

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

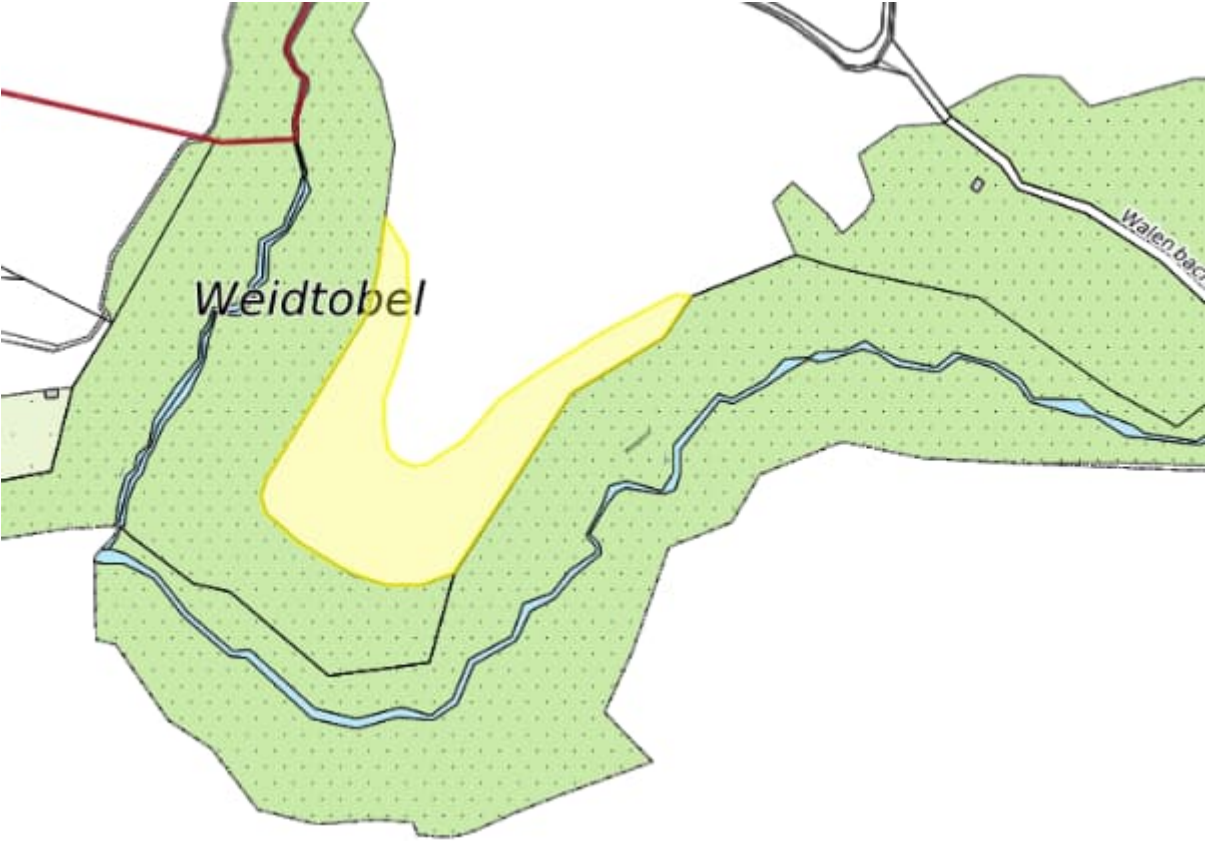
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 117



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Gemeindebeitrag		
							Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
117	11924	Wiese Raggental	I	15.06.	2		43.00	10.00	430.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 118

Objektname: Zil

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

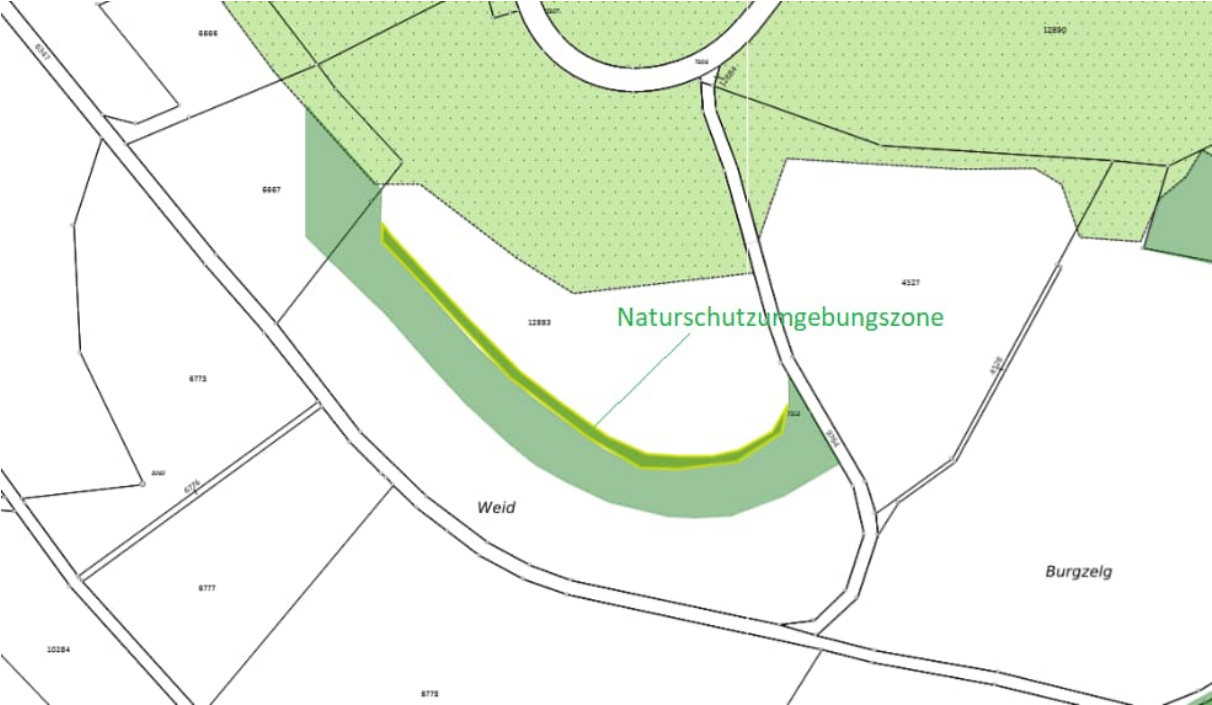
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 118



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
118	6667	Trockenwiese Weid	I	15.06.	2	aktuell gemähte Fläche (verbuscht)	5.00	15.00	75.00
	12883		I	15.06.	2	frühe Lage, 2x zwingend!	15.00	20.00	300.00
			II			3.0 m	3.00	10.00	30.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 120

Objektname: Wiese Seiler

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

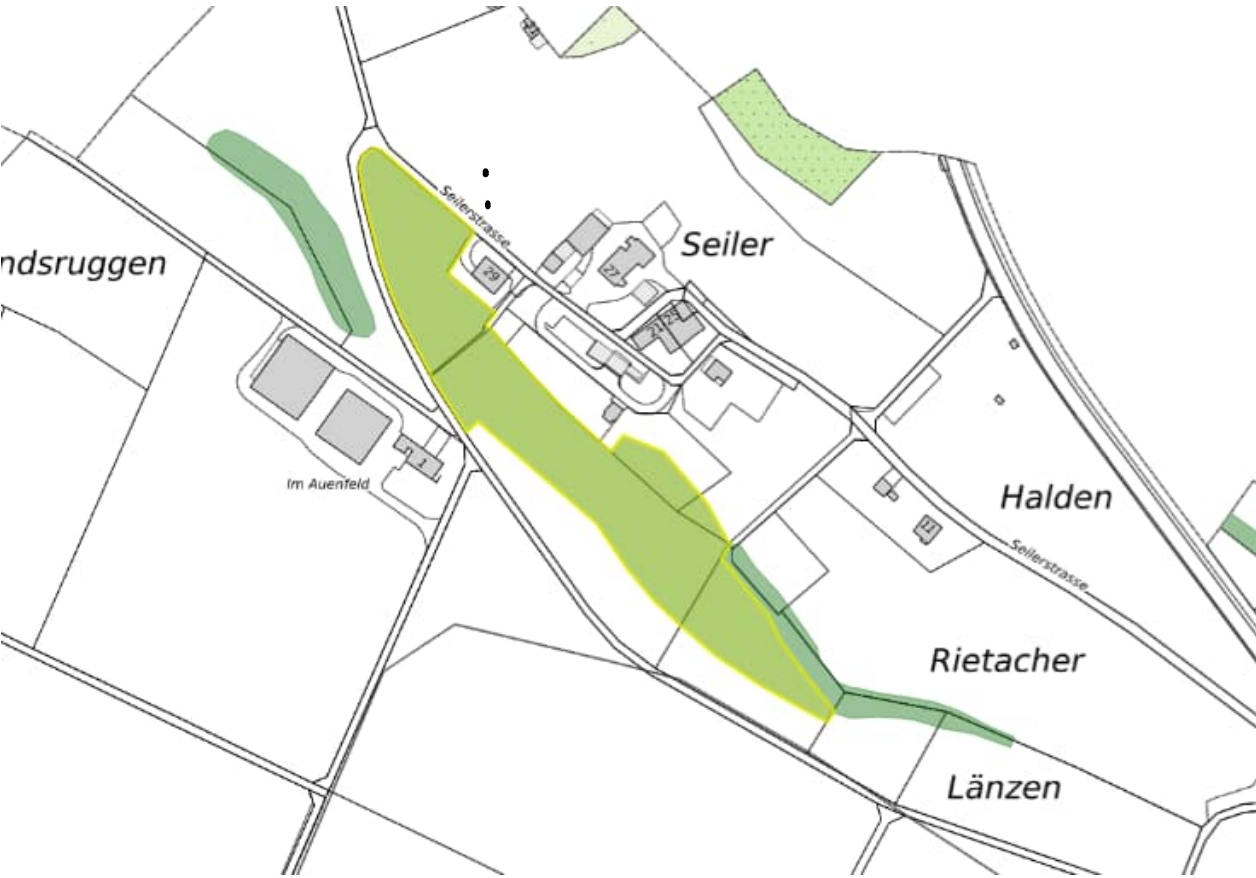
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 120



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
120	2053 6946 6947 7639 11110	Wiese Seiler	I	15.06.	2-3	schonende Herbstweide erlaubt Rückzugsstreifen	100.00	5.00	500.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 121

Objektname: Magerwiese Kastell

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

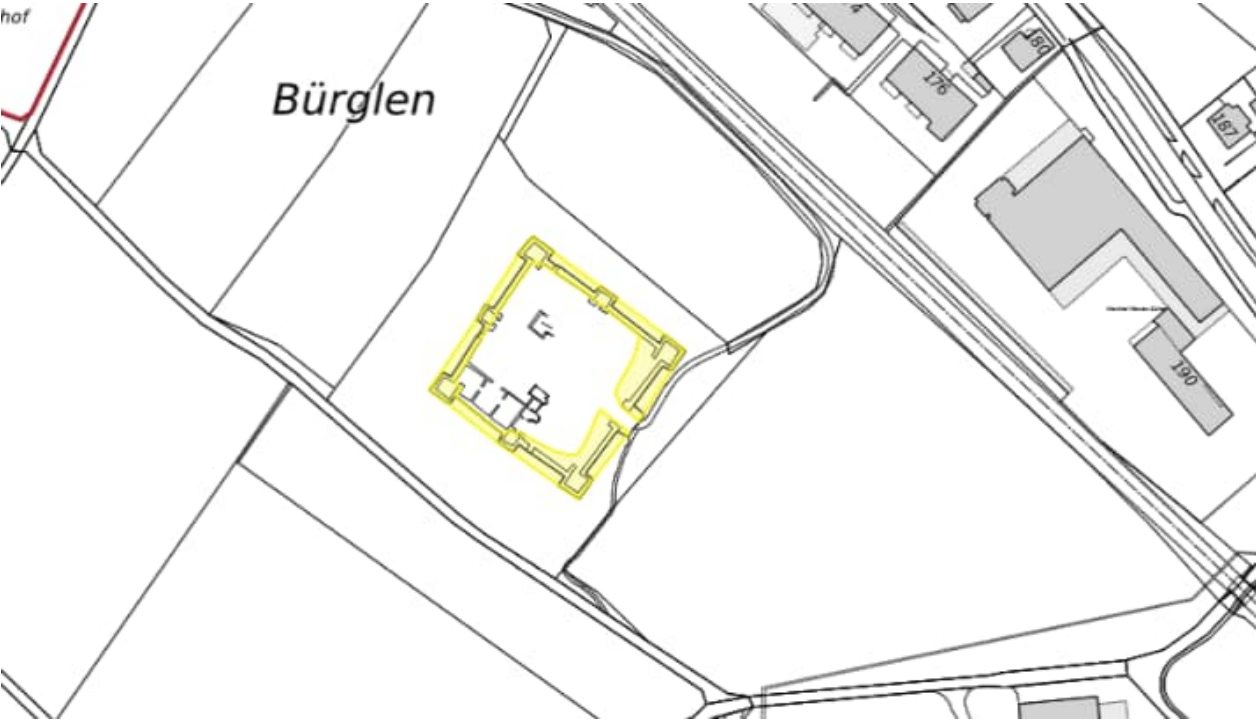
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 121



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

								Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
121	3360	Magerwiese Kastell	I			SZP: vegetations-abhängig, auf Schmetterlingsförderung ausgerichtet nach Vorgabe Plan vom 27.07.2021 und A.Scheidegger Infotafel montieren	14.00		0.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 122 (Kat.-Nr. 6240, 12653)

Objektname: Magerwiese Weierwies

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 122



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

								Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
122	6240 12653	Magerwiese Weierwies	I	15.6.	2		34.00	5.00	170.00

34 Aren inkl. Weg

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 122 (Kat.-Nr. 6241)

Objektname: Magerwiese Weierwies

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 122



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
122	6241	Magerwiese Weierwies	I			extensiv genutzte Weide schonende Nutzung	22.00	4.00	88.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 122 (Kat.-Nr. 8880)

Objektname: Magerwiese Weierwies

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 122



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
122	8880	Magerwiese Weierwies	I	15.6.	2	keine Düngung, Nutzung als extensiv genutzte (Mäh)wiese, Bodenheu	6.00		0.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 122 (Kat.-Nr. 13380)

Objektname: Magerwiese Weierwies

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 122



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
122	13380	Magerwiese Weierwies	I	15.6.		keine Düngung	1.00	15.00	15.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 123

Objektname: Magerwiese Brand

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 123



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
123	1136	Magerwiese Brand	I	05.06.	1	Wiese SZP 5.6. bis 20.6., Steinriegel nicht einwachsen lassen, Heckenrosen bei Bedarf leicht zurückschneiden, Eiche evt. leichte (Lanzendüngung) Düngung	5.00		0.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 202 (Kat.-Nr. 812)

Objektname: Sänggelenweiher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 202



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
202	812	Säggelenweiher	I + IV	15.06.	2-3	2 -(3)x mähen, schonende Herbstweide möglich	22.00	5.00	110.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 202 (Kat.-Nr. 9403)

Objektname: Sänggelenweiher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 202



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitte	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
202	9403	Sänggelenweiher	I + IV	15.06.	2-3	2 -(3)x mähen, keine Weide	6.00	5.00	30.00	
			II			Weide erlaubt	10.00	5.00	50.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 206

Objektname: Hangried Chumben

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

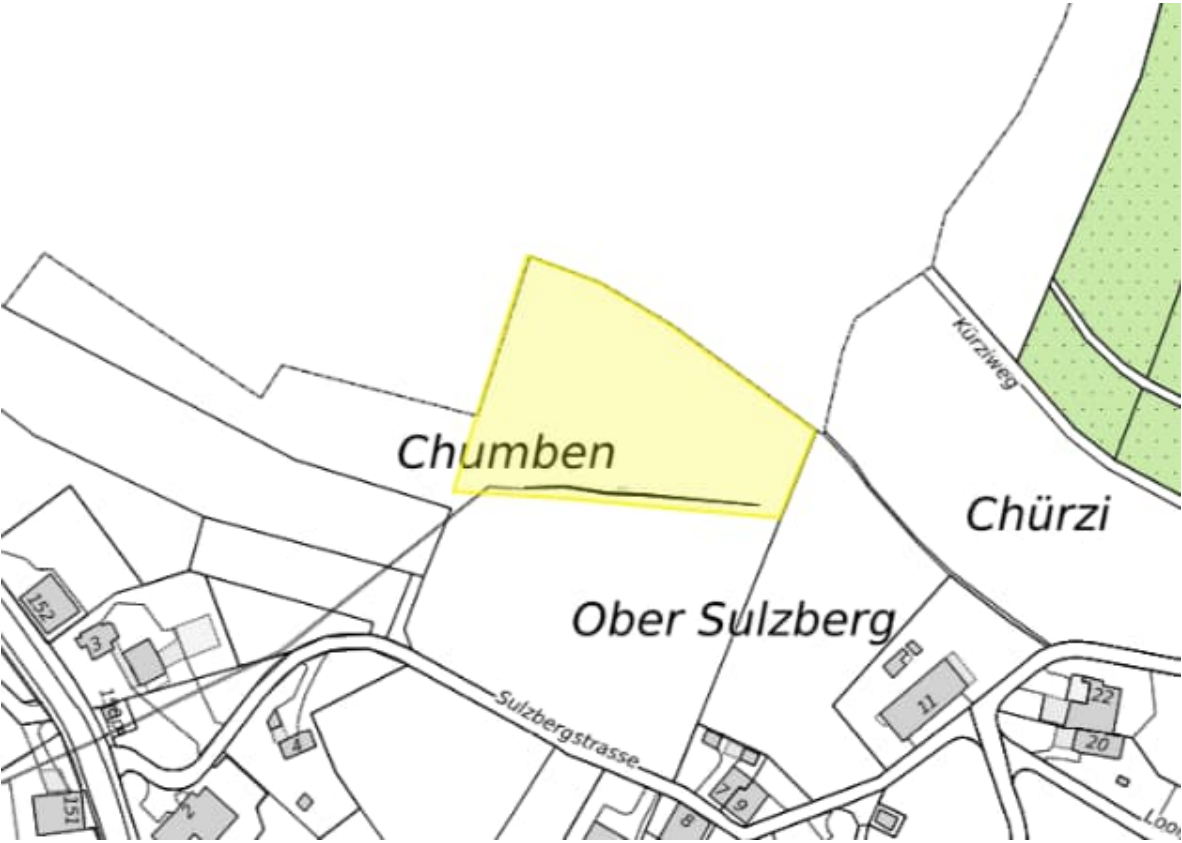
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 206



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
206	10264	Hangried Chumben Streu	I	01.09.	1		23.00	15.00	345.00
		Chumben extensiv genutzte Wiese	I	15.06.	2	max. schonende Herbstweide	27.00	10.00	270.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 207

Objektname: Feuchtgebiet Unter Rick-Weid

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 207



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
207	13313	Feuchtgebiet Unter Rick-Weid	I	01.09.	1		38.00	10.00	380.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 207 (Naturschutzumgebungszone)

Objektname: Feuchtgebiet Unter Rick-Weid

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 207
(Naturschutzumgebungszone)



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

								Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
207	13313	Feuchtgebiet Unter Rick-Weid	II			Naturschutzumgebungszone von 5m Breite, keine Düngung	6.00	5.00	30.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 209

Objektname: Müliweiher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 209



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
209	6892	Müliweiher	I + IV	01.09.	1		7.00	15.00	105.00
			I + IV	15.06.	2		24.00	10.00	240.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 211

Objektname: Feuchtwiese Steinacker

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 211



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
211	12110	Feuchtwiese Steinacker	I	01.09.	1	1x mähen	82.00	10.00	820.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 213

Objektname: Hangried Barügggen-Riet

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
213	3694 12101	Hangried Barügggen-Riet	I	01.09.	1	1x mähen, nur bei trockener Witterung, bis zum Waldrand mähen (Adlerfarn)	30.00	15.00	450.00	
			II	15.06.	2	6m Streifenbreite	9.00	5.00	45.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 214

Objektname: Riedwiese Riet-Grossholz

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 214



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
214	12140	Riedwiese Riet-Grossholz	I	01.09.	1		23.00	10.00	230.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 216

Objektname: Hangried Rossriet Ost

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 216



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
216	3721	Hangried Rossriet Ost	I	01.09.	1	Ränder sauber mähen alles abführen	29.00	15.00	435.00	
			II	01.07.	2		70.00	5.00	350.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 217

Objektname: Ried Grosswis

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten. Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

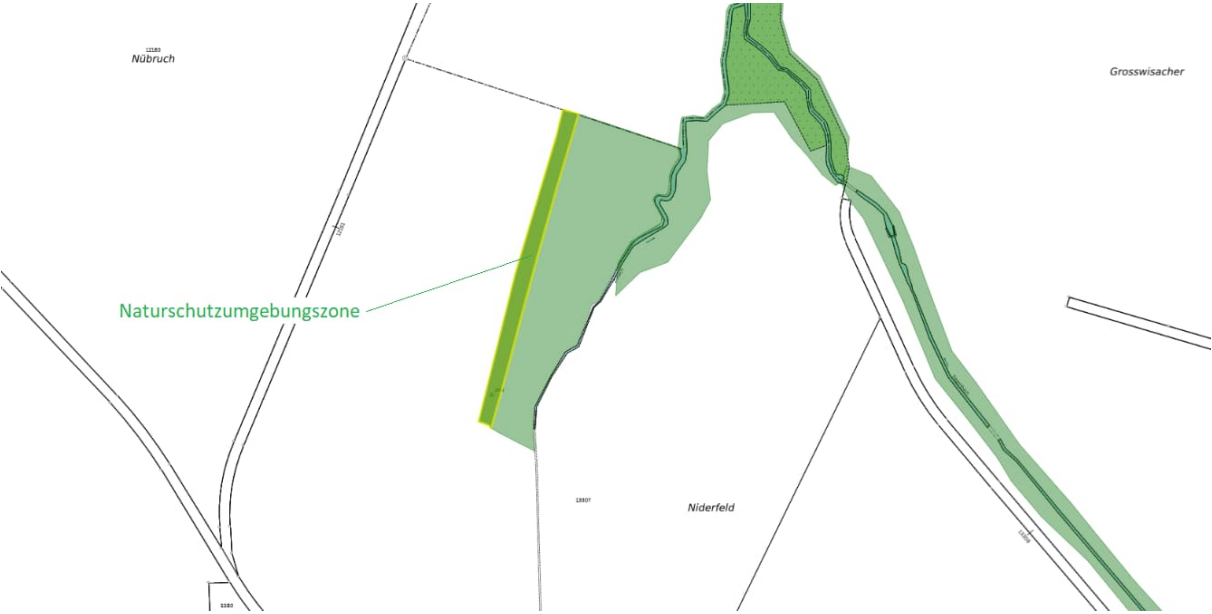
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 217



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
217	13307	Ried Grosswis	I	01.09.	1		28.00	15.00	420.00
			II				6.00	5.00	30.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 218

Objektname: Feuchtgebiet Zil

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 218



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
218	12174	Feuchtgebiet Zil	I	01.09.	1		60.00	10.00	600.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 219

Objektname: Feuchtwiese Steinenbrugg

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 219



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

								Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
219	13233	Feuchtwiese Steinenbrugg	I	01.09.	1	1x mähen	4.00	20.00	80.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 220

Objektname: Hangried Hinwiler-Bruggwis

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

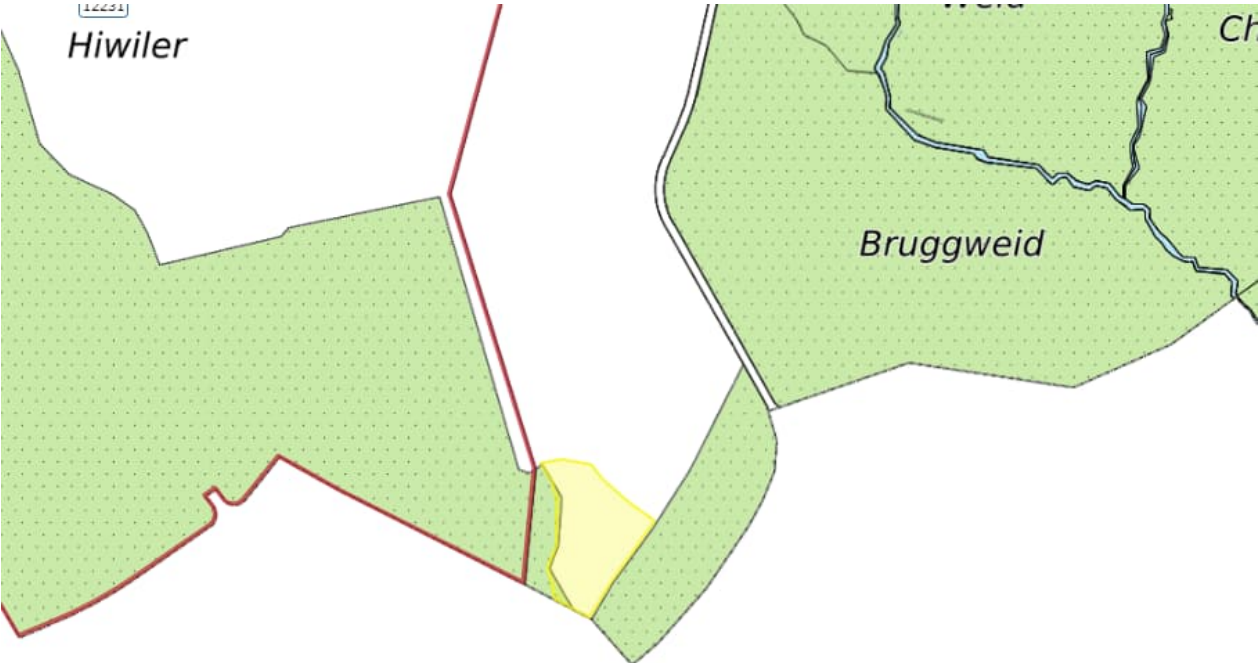
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 220



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
220	12232	Hangried Hinwiler-Bruggwis	I	01.09.	1		16.00	10.00	160.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 221 (Kat.-Nr. 3416)

Objektname: Hochstaudensaum Humbel

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 221



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Gemeindebeitrag	
								Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
221	3416	Hochstaudensaum Humbel	I	01.08.	1-2	1-2x mähen, nur einzelne Gehölze wie Eiche aufkommen lassen, Brombeeren zurückdrängen	1.00	15.00	15.00

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 221 (Kat.-Nr. 11806)

Objektname: Hochstaudensaum Humbel

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 221



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
221	11806	Hochstaudensaum Humbel	I	01.08.	1-2	Massvoller Grabenunterhalt, Hochstaudenflur schonen, 1-2x mähen	4.00	15.00	60.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 337

Objektname: Au

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 337



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Gemeindebeitrag		
							Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
337	8075	Au	I	15.06.	2-3	2 -(3)x mähen, Wiese aufwerten (Ansaat oder Direktbegrünung 2023 Vorbereitung / 2024 Saat-/Schnittgut)	51.00	5.00	255.00
						Hecke	7.00		

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 400

Objektname: Weide Rappenacher

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 400



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
400	4418	Weide Rappenacher	I			schonende Weide, nicht auf die Grasnarbe hinunterfressen	12.00	4.00	48.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 401

Objektname: Weide Looren

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

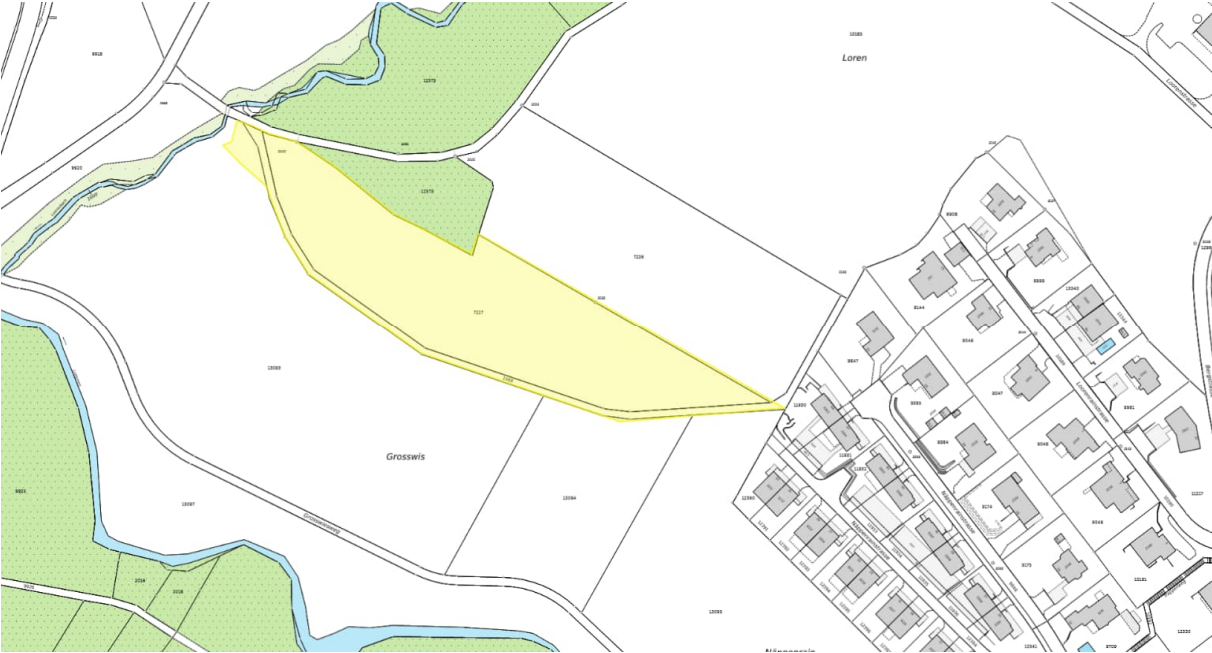
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 401



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

Gemeindebeitrag									
Inventar Nr.	Kat.-Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt
401	1988 7226* 7227 13093* 13094* 13095*	Weide Looren	I			Wie bisher: Weiderhythmus, Tierart, Weidebestossung; Mutterkühe ideal, keine Schafweide	88.00	4.00	352.00

*Flächenabtausch nicht nachgeführt?

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone



Kommunale Pflegevereinbarung

Inventar-Objekt Nr. 402

Objektname: Weide Leeweid

Gemeinde Pfäffikon: vertreten durch den zuständigen Gemeinderat

Bewirtschafter:

Eigentümer:

Gültig ab:

In Ergänzung zur Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Pflege und Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten.

Sie beinhaltet einen Detailplan und das Flächenverzeichnis mit Angaben zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung und der auszurichtenden Entschädigung.

Diese Vereinbarung löst bestehende Vereinbarungen vollständig ab.

2. Pflegebestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schutzverordnung sind die Vorgaben des Flächenverzeichnisses massgebend.

3. Entschädigung

Die Gemeinde zahlt dem Bewirtschafter für die vereinbarte Bewirtschaftung einen jährlichen Beitrag gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang aus. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem aktuellen Beitragsreglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Pfäffikon. Die jährliche Auszahlung des Beitrages erfolgt jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

4. Überbindungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung die Verpflichtungen aus der Vereinbarung dem Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Gemeinde ist über die Handänderung zu informieren. Ein Bewirtschafterwechsel ist ebenfalls der Gemeinde zu melden.

5. Zuwiderhandlungen

Werden die Bewirtschaftungsbestimmungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Vereinbarung auflösen und mit einem neuen Bewirtschafter abschliessen.

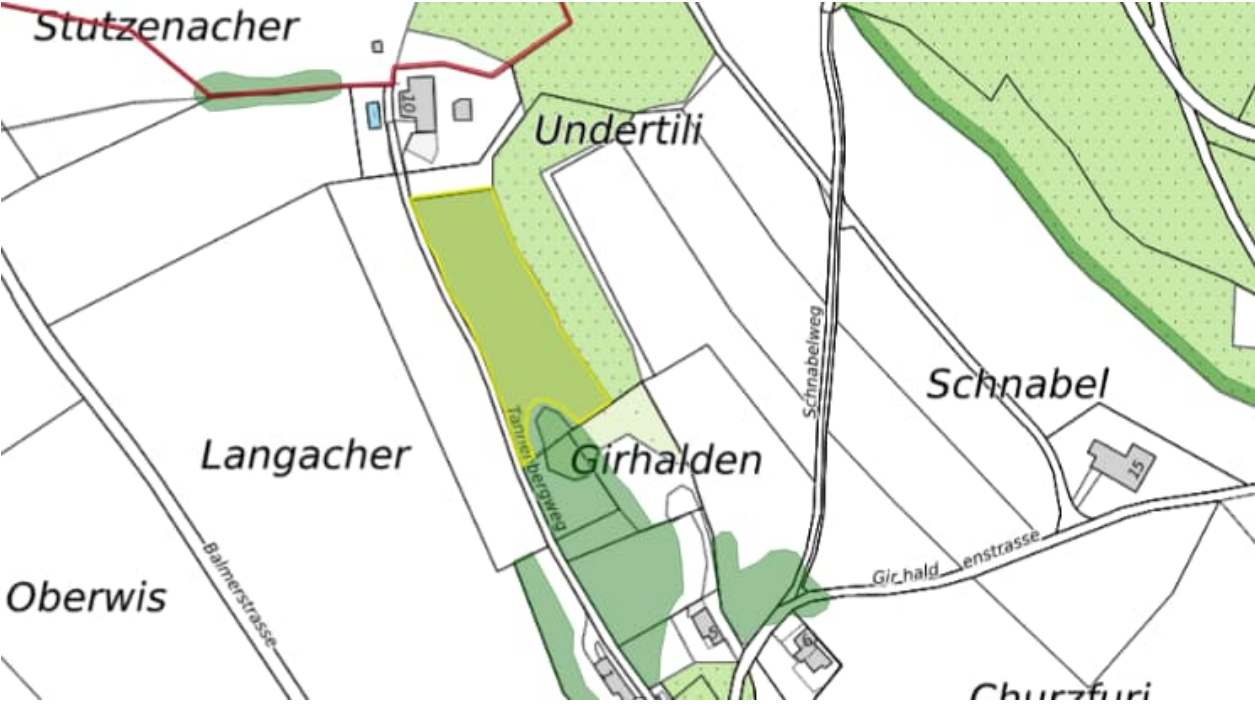
6. Beratung und Kontrolle

Beratung und Kontrolle erfolgen durch die von der Gemeinde bezeichneten Personen

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Verordnung über Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung
- Planausschnitte
- Flächenverzeichnis

Planausschnitt zu Bewirtschaftungsvereinbarung Inventar-Objekt Nr. 402



Flächenverzeichnis zu kommunaler Pflegevereinbarung

									Gemeindebeitrag	
Inventar Nr.	Kat.- Nr.	Lokalname	Zone	SZP	Anz. Schnitt	Besonderes zur Bewirtschaftung	Fläche Aren	Fr./Are	Auszahlung Fr./Objekt	
402	7085	Weide Leeweid	I			An Witterung, Vegetationsentwicklung und Flächengrösse angepasste Beweidung, keine Beweidung mit Schafen	26.00	6.00	156.00	

Legende: SZP = Schnittzeitpunkt, Zone I = Naturschutzzone, Zone II = Naturschutzumgebungszone, Zone IV = Waldrand-/Waldschutzzone